

Einordnung des Artikels „Governance-Washing in der GmgV: Rechtstatsachen zum Verantwortungseigentum“ von Samy G. Sharaf, NZG 2024, 144 ff.

Am 7. Februar 2024 ist in der NZG (Neue Zeitung für Gesellschaftsrecht) ein Beitrag von Samy G. Sharaf, wissenschaftlicher Mitarbeiter an der juristischen Fakultät der LMU München, unter dem Titel „Governance-Washing in der GmgV: Rechtstatsachen zum Verantwortungseigentum“ erschienen.¹ Im Artikel werden die Stiftung Verantwortungseigentum und die Purpose Stiftung direkt referenziert. Dieser Beitrag möchte aus der Perspektive beider Institutionen auf die geäußerte Kritik antworten. Ziel ist es, allen, die an der Einführung der GmgV, an der jetzigen Umsetzung von Verantwortungseigentum² oder an unserer Arbeit interessiert sind, unseren – vom NZG-Artikel abweichenden – Standpunkt zur weiteren Meinungsbildung zur Verfügung zu stellen.

Dazu seien uns ein paar Vorbemerkungen gestattet: Die Bemühungen um die Einführung einer GmgV wurden von Beginn an sowohl konstruktiv, sachlich-kritisch als auch zum Teil vor dem Hintergrund bestimmter politischer Interessen polemisch begleitet. Letztere Begleitung gehört zur politischen Realität all jener, die sich für Innovationen engagieren, aus denen vermeintliche Gefahren für andere Interessensgruppen zu entstehen drohen – selbst, wenn sich die wirklich unternehmerischen Bedürfnisse hinter den jeweils vertretenen Interessen sehr stark ähneln.

Realitäten zu integrieren und unternehmerische Lösungen zu entwickeln, die Wert stiften – das gilt für die Arbeit der Purpose Stiftung auf dem Markt der konkreten unternehmerischen und individuellen Umsetzungsbedürfnisse nach Verantwortungseigentum, von Finanzierung bis zur Vermögensbindung. Für die Arbeit der Stiftung Verantwortungseigentum bedeutet es, von diesen Bedürfnissen zu abstrahieren und unternehmensübergreifende Anforderungen an eine langfristig orientierte Unternehmensverfassung in eine pragmatische und juristisch sicherere Lösung zu bringen – jenseits einzelner individueller Markenbotschaften. Es scheint, als würde der Autor vor lauter Washing-Vorwürfen hier offenbar selbst Äpfel und Birnen gemeinsam waschen wollen.

Gleich welche Intention der Autor verfolgt: Als Beitrag in einer juristischen Fachzeitschrift ist die Frage nach einer objektiven wissenschaftlichen Erkenntnis des Artikels erlaubt. Außer bereits bekannter und im Rahmen der Weiterentwicklung der Rechtsformentwürfe aufgenommener Fragestellungen und vermeintlicher Enthüllungen gibt es hier allerdings keine wissenschaftlichen Resultate. Auf die sehr ausgewählte Recherche des Autors hätte eine rechtswissenschaftliche Forschungsfrage lauten können, wo die Grenzen einer leistungsgerechten Gründerkompensation liegen, die in Einklang mit der Vermögensbindung steht. Eine solche Fragestellung wäre dem wissenschaftlichen Anspruch unserer Ansicht nach eher gerecht geworden. In diesem Sinne stehen wir bei Forschungsfragen – in aller Offenheit – gerne zur Verfügung.

¹ Sharaf, S. G. (2024). Governance-Washing in der GmgV: Rechtstatsachen zum Verantwortungseigentum. NZG 2024, 144

² Im Folgenden verwenden wir – wie auch der Autor – den Begriff „Verantwortungseigentum“ für das über unterschiedliche Rechtsstrukturen umsetzbare Eigentumsmodell, das durch die GmgV eine eigenständige Rechtsgrundlage bekommen soll. Zugleich möchten wir unsere Offenheit für andere, gegebenenfalls weniger missverständliche, Begriffe, wie etwa treuhändisches Eigentum, aussprechen.

Mit Offenheit und Transparenz haben wir uns dementsprechend auch der Kritik des Autors gewidmet. Die Kritikpunkte des Autors werden folgend stichpunktartig eingeordnet. Für eine ausführlichere Einordnung, bei Fragen und Anmerkungen, kontaktieren Sie uns gerne über info@stiftung-verantwortungseigentum.de.

Kritik des Autors: Der Autor analysierte Satzungen von 39 bestehenden Unternehmen in „Verantwortungseigentum“, welche das Modell bereits (1) heute über rechtliche Strukturen versuchen umzusetzen, und zieht daraus Schlüsse für die im Koalitionsvertrag verankerte „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ (GmgV). Seiner Ansicht nach sind (2) die in der Praxis verwendeten Regelungen zu Gründerkompensation und Investments nicht mit einer Vermögensbindung als „asketisches Prinzip“ vereinbar, wie sie von den Unternehmen kommuniziert sei und von den Initiatoren für die GmgV gefordert werde. Auf Basis dessen argumentiert er, (3) dass die Höhe und Form von Gründerkompensationen und Investments in der heutigen Praxis keine Vermögensbindung (für die Gründergeneration) darstelle. Auch seien (4) die Regelungen in der Praxis nicht in den Entwürfen / Eckpunkten der geforderten GmgV abgebildet. Dies sieht er (5) als Indiz dafür, dass kein unternehmerischer Bedarf für eine GmgV mit verbindlicher Vermögensbindung bestehe, sondern (6) Unternehmer sich offenbar lediglich wünschten, die nächsten Generationen zu binden. (7) Darüber hinaus wirft der Autor der Purpose Stiftung sowie den weiteren Akteuren, die sich heute mit verschiedenen Aktivitäten für Verantwortungseigentum einsetzen, Verflechtungen vor, welche zu Interessenskonflikten führten.

1. In der heutigen unternehmerischen Praxis werden viele unterschiedliche Wege zur Umsetzung von Verantwortungseigentum gewählt. Die Einführung der GmgV³ würde zur rechtlichen Normierung führen, ohne andere Umsetzungsformen dabei in Frage zu stellen.

- Die heutige unternehmerische Praxis ist ein Abbild verschiedener Lösungswege, wie Unternehmen versuchen, bereits heute Verantwortungseigentum mit rechtlich verbindlicher Vermögensbindung umzusetzen.
- Die anvisierte Rechtsform GmgV würde eine einfachere, unbürokratische und rechtssichere Lösung darstellen sowie eine entsprechende rechtliche Normierung und Vereinfachung des Modells bieten.
- Die Vermischung der Analyse von einigen wenigen Praxisunternehmen mit der zukünftigen Ausgestaltung der Rechtsform, derart, dass eine Abweichung als ein Problem dargestellt wird, ist nicht zielführend. Rückwirkend Unternehmen, die vor Jahren eine individuelle Lösung für sich gefunden haben, daran zu messen, ob sie der zukünftigen, noch theoretischen Normierung durch die GmgV zu 100 Prozent entsprechen, und daraus Schlussfolgerungen über den Bedarf und die Glaubwürdigkeit des Bedarfs zu ziehen, ist nicht konstruktiv.

2. Vermögensbindung bedeutet keine Askese, sondern eine spezielle Finanzverfassung von Unternehmen. Diese bietet auch Möglichkeiten für bestimmte Formen von Gründerkompensation und Investments.

- Die Stiftung Verantwortungseigentum und Purpose Stiftungen haben öffentlich stets und

³ Alle sich auf die Rechtsform GmgV beziehenden Aussagen sind bezogen auf das Eckpunktepapier der Stiftung Verantwortungseigentum. Verfügbar unter: https://stiftung-verantwortungseigentum.de/fileadmin/user_upload/12_sve_eckpunktepapier_gmgv_stand_11.07.2023.pdf (abgerufen am 20.02.2024).

durchweg argumentiert, dass Verantwortungseigentum eine unternehmerische Option ist, bei der bei unternehmerischem Erfolg und auch gut verdient werden kann – jedoch kein unbegrenzter Zugriff auf Vermögen und Gewinne möglich ist.

- Das Verständnis und die Darstellung der Vermögensbindung als eine Art asketisches Prinzip beruht auf einem grundsätzlichen Missverständnis des Autors und ist so nicht korrekt – weswegen auch die Schlüsse, die er zieht, nicht zutreffen. Verantwortungseigentum ist grundsätzlich nicht mit altruistischem Asketentum zu verwechseln, sondern als meritokratisches Konzept mit leistungsbezogenen Vergütungen zu verstehen. Die Vermögensbindung wird dabei immer als Ausschluss der Versilberung des Unternehmenswertes in Form des Liquidationserlös sowie der laufenden Gewinnausschüttung ohne Gegenleistung verstanden und definiert. So steht die langfristige Perspektive des Unternehmens im Vordergrund von Entscheidungen.
- Die Gründer:innen gehen in der Anfangsphase in der Regel finanziell und zeitlich erheblich ins Risiko, verzichten auf Gehalt und die entsprechende Einzahlung in die Rentenversicherung. Es ist elementar, dass dieses Risiko und Verzicht auf Gehalt und Rentenanspruch ausgeglichen werden, sobald dies möglich ist.
- Der Schritt in rechtliche Strukturen mit Vermögensbindung bedeutet für Gründer:innen wie Unternehmer:innen eine Einschränkung ihrer finanziellen Ansprüche auf das Unternehmen. Vermögensbindung bedeutet jedoch nicht, dass eingegangene Investitionen oder Gehaltsverzicht nicht kompensiert werden dürfen – sofern diese in Höhe und Form mit dem Prinzip der Vermögensbindung vereinbar sind.
- Formen der Gründerkompensation und Investments, die wie folgt strukturiert sind, fallen klar unter die Vermögensbindung: 1) gedeckelt, d.h. nicht unlimitiert wie bei einer Exit-Logik, 2) unabhängig vom Halten von Stimmrechten, 3) nachrangig und der langfristigen Unternehmensentwicklung nachstehend, und 4) leistungsbezogen, d.h. nicht aufgrund der Gründer-/Gesellschafterstellung, sondern aufgrund erbrachter Leistungen.

3. Die im Artikel aufgeführten Vereinbarungen zu Gründerkompensation und Investmentregelungen in der Praxis sind mit einer vollständigen Vermögensbindung vereinbar. Die Einhaltung dieser Vermögensbindung im Veto-Anteil-Modell der Purpose Stiftung ist ausreichend abgesichert.

- Die Gründerkompensationsregelungen und Investments in der vom Autor analysierten unternehmerischen Praxis sind immer im Kontext der Vermögensbindung strukturiert. Anders als insinuiert unterscheiden sie sich dabei in Höhe und Form zentral von Exit-Szenarien und laufender Gewinnausschüttung, die in Unternehmen ohne Vermögensbindung möglich wären.
- Gründerkompensation in Unternehmen, welche heute im sogenannten Veto-Anteil-Modell Verantwortungseigentum umsetzen, werden in reflektierten Prozessen und immer in Abhängigkeit von Leistungen gestaltet, die durch die Gründer:innen erbracht werden. Es besteht keine Möglichkeit zur Versilberung des Unternehmenswertes oder laufende langfristige Gewinnausschüttungen; stattdessen wird die Leistung der übergebenden Generation wie ein Investment behandelt, welches, wenn dies finanziell möglich ist, zurückgezahlt wird.
- Die vom Autor genannten Beträge aus der Praxis sind alle in dieser Form strukturiert und können über die von den Gründer:innen eingegangenen (Gehalts-)Verzichte, Investments und Leistungen erklärt werden. Dabei kann es sich auch um siebenstelligen Beträge handeln, die sich z.B. aus unter hohem Risiko eingegangenem langjährigem Gehaltsverzicht errechnen lassen.
- Als Kontrollgesellschaft für die Prinzipien von Verantwortungseigentum im Veto-Anteil-

Modell würde die Purpose Stiftung Gründerkompensationsregelungen, die nicht mit der Leistung der Gründer:innen erklärbar sind und/oder eine zu hohe Belastung für das Unternehmen ausmachen würden, nicht zustimmen. Dies ist in der Vergangenheit bereits geschehen. Im Falle der GmgV würde künftig dafür gesorgt werden, dass entsprechende Vorgänge bei Umsetzung mit der GmgV standardisiert vonstattengehen und nicht von einer Organisation abhängig sind.

4. Im Sinne der Komplexitätsminderung wird die GmgV nicht die vollständige unternehmerische Praxis und alle dort vorzufindenden Instrumente abbilden können. Auch sie muss allerdings Gründerkompensation und Investments ermöglichen.

- Die Rechtsform GmgV würde einen normierten und transparenten Rechtsrahmen für Unternehmen mit gebundenem Vermögen bieten. So würden Strukturelemente wie die Vermögensbindung und die damit einhergehenden Beschränkungen der Gründerkompensation und von Investments nicht mehr nach individuell und in Abstimmung mit der Praxis geregelten Prinzipien aufgesetzt, sondern sich in einem rechtlich abgesteckten Rahmen bewegen.
- Während Gründerkompensationsregelungen und Investments in Unternehmen im Veto-Anteil-Modell mit der Purpose Stiftung alle einer Vermögensbindung im Sinne der obigen Definition entsprechen, werden nicht alle individuellen Regelungen exakt in der GmgV nachgebildet werden können. Dies ist im Sinne einer Komplexitätsminderung nicht nur sinnvoll, sondern auch erwünscht.
- Insbesondere wären in der GmgV nur schuldrechtliche Ausgestaltungen von Gründerkompensation und Investments möglich, während in der Praxis auch speziell strukturierte eigentumsrechtliche Formen verwendet werden. Diese könnten jedoch in der Regel genauso auch schuldrechtlich abgebildet werden.
- Die für die GmgV vorgeschlagenen Regelungen wurden in Anlehnung an die und in enger Abstimmung mit der Praxis erarbeitet.

5. Es besteht Bedarf für eine GmgV mit verbindlicher Vermögensbindung

- Nur weil nicht jegliche rechtlichen Umsetzungsformen von Verantwortungseigentum in der Praxis auch in der GmgV abgebildet werden können, bedeutet dies nicht, dass kein Bedarf nach einer GmgV mit verbindlicher Vermögensbindung besteht.
- Unternehmerischer Bedarf nach einer GmgV besteht v.a. bei Unternehmen, die Stand jetzt noch gar nicht versuchen, Verantwortungseigentum umzusetzen. Dazu zählen sowohl die zahlreichen Unterzeichner:innen eines [Aufrufs](#) als auch die in der [Studie des IfD Allensbach](#) befragten Unternehmen sowie weitere Unternehmen, die sich in der Politik für diese Form einsetzen, u.a. ausgedrückt durch die Unterstützung der GmgV von knapp [30 Wirtschaftsverbänden](#).
- Die Behauptung des Autors, es gebe keinen Bedarf, die auf der Analyse einer begrenzten Stichprobe und der falschen Annahmen beruht, dass (1) eine Rechtsform allen heutigen Umsetzungsformen entsprechen müsste und (2) Vermögensbindung in der GmgV als asketisches Prinzip zu verstehen ist, ist demnach nicht korrekt.

6. Die Vermögensbindung bezieht sich sowohl auf jetzige als auch auf zukünftige Generationen. Zukünftige Generationen werden allerdings nicht in die Vermögensbindung gezwungen.

- **Wenngleich** die übergebende und gründende Generation eine Möglichkeit erhalten muss, Gehaltsverzichte und unternehmerische Risiken ausgleichen zu können, gilt die Vermögensbindung auch für sie: Sie hat keinen Zugriff auf das Unternehmensvermögen und es

gibt keine laufende Gewinnausschüttung.

- Zukünftige Generationen treten freiwillig und in vollem Bewusstsein für die Vermögensbindung in die Unternehmerschaft ein. Hier besteht keine Bindung der nächsten Generation, sondern eine freie Entscheidung dieser.
- Die heutige Praxis von Stiftungsunternehmen zeigt, dass Nachfolgen erfolgreich funktionieren können und weder verminderte Risikoaffinität noch geringeres Innovationspotenzial, wie der Autor vermutet, zu befürchten ist .

7. Die Struktur und Überschneidung der verschiedenen (Purpose-) Entitäten, die sich für Verantwortungseigentum und die GmgV einsetzen, mündet nicht automatisch in einen Interessenkonflikt.

- Der Autor unterstellt, dass Stiftung Verantwortungseigentum und die Purpose Organisationen, die sich für die heutigen Umsetzungsformen für Verantwortungseigentum einsetzen, aufgrund ihrer rechtlichen Struktur und gewisser personeller Verflechtungen in einen Interessenkonflikt geraten. Dabei wirft er die Stiftung Verantwortungseigentum und die Purpose Stiftung sozusagen in einen Topf, obgleich zwischen den beiden Organisationen keinerlei rechtliche Überschneidung besteht.
- Insbesondere glaubt der Autor einen Interessenkonflikt in den personellen Überschneidungen und Einflussmöglichkeiten zwischen der Purpose Stiftung, welche gemeinnützige Aktivitäten verfolgt und u.a. als Kontrollgesellschaftlerin im Veto-Anteil-Modell die Prinzipien von Verantwortungseigentum sicherstellt, Purpose Ventures und Purpose Evergreen Capital, welche Unternehmen in Verantwortungseigentum finanzieren zu erkennen. Jedoch sind diese Überschneidungen in den vom Autor salopp als „Purpose Konzern“ bezeichneten rechtlichen Entitäten nicht in dem skizzierten Ausmaß existent.
- Das Missverständnis ist zu entschuldigen, da bestimmte Aspekte der Außenwahrnehmung (z.B. die Website) von den Purpose Entitäten geteilt werden und alle sich im Grundsatz für das gleiche Thema einsetzen. Von diesem übergeordneten geteilten Thema und der Außenwahrnehmung abgesehen gilt allerdings, dass:
 1. Einflussmöglichkeiten unter den Entitäten mit unterschiedlichen Missionen und Satzungszwecken auf die Einhaltung der Prinzipien von Verantwortungseigentum beschränkt sind;
 2. darüber hinaus keinerlei wesentliche Einflussnahme zwischen den einzelnen Entitäten durch Stimmrechte möglich ist;
 3. selbst wenn es irgendwelche Einflussmöglichkeiten gäbe, die Aufgabe der Kontrollgesellschaftlerin, die Prinzipien von Verantwortungseigentum sicherzustellen, stiftungsrechtlich abgesichert ist;
 4. die Doppelrollen bestimmter Personen historisch gewachsen, zum Teil bereits aufgelöst und in Bezug auf Interessenkonflikte unproblematisch sind, da er auf Gesellschafterebene bei keiner der Purpose Entitäten in der Lage ist, alleine Entscheidungen zu treffen.
- Im Ergebnis sind in der rechtlichen Struktur und in der unternehmerischen und operativen Praxis alle Entitäten unabhängig und selbstbestimmt.